

kante des Vorderstevens bis zur Hinterkante des Achterstevens gemessen, und höchstens eine Breite von 11 m, an der breitesten Stelle von Außenkante zu Außenkante gemessen, haben.

§ 2. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Betriebe befindlichen oder im Bau begriffenen Schiffe.

Außerdem kann solchen Schiffen, die nicht zum Verkehre auf der Elbe, sondern für andere Zwecke oder Stromgebiete bestimmt sind, die einmalige Fahrt auf der im § 1 bezeichneten Elbstrecke zur Beförderung nach ihrem Bestimmungsorte durch das zuständige Elbstromamt gestattet werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen der Schiffseigner gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M* oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

Dresden, den 24. November 1911.

## Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Graf Bischoff v. Gersdorff.

v. Seydewitz.

Zipfel.

---

### Nr. 64. Bekanntmachung,

das Verzeichnis der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins im Königlich Sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betreffend;

vom 27. November 1911.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird hierdurch ein dritter Nachtrag zu dem mit Verordnung vom 11. April 1908 (G. = u. V. = Bl. S. 137) veröffentlichten Verzeichnisse der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins im Königlich Sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 27. November 1911.

## Die sämtlichen Ministerien und die Generaldirektion der Königlichen Sammlungen.

Dr. v. Otto.

Frhr. v. Hausen.

Dr. Beck.

Graf Bischoff v. Gersdorff.

v. Seydewitz.

Knüpfel.

## Dritter Nachtrag

zu dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins im Königlich Sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen (G. = u. V.-Bl. 1908 S. 138).

In Abschnitt

### III. Ministerium des Innern

sind folgende Berichtigungen vorzunehmen.

In Ziffer	ist statt	zu setzen:
3	*Bureauassistent, abwechselnd	*Bureauassistenten, zur Hälfte
5, 6, 15	*Bureauassistent	*Sekretär
7	*Bureauassistenten, zur Hälfte	*Bureauassistent, abwechselnd
	*Sekretär, abwechselnd	*Sekretäre, zur Hälfte
8	Expedit, *Bureauassistent, zugleich Kassenverwalter, abwechselnd	*Bureauassistenten, einer zu- gleich Kassenverwalter, zur Hälfte
18	Zivilvorשמieder	Hufbeschlaglehrmeister
19	Impfinstitut	Staatliche Lymphanstalt
25	Baugewerkschulen	Bauschulen
29	Möckern	Leipzig = Möckern.

In der Spalte 4 sind die folgenden Bemerkungen anzubringen, und zwar bei Ziffer 1 hinter „Diener“:

Werden in der Regel aus etatmäßig angestellten und bewährten Unterbeamten nachgeordneter Behörden entnommen;

bei Ziffer 26 hinter „Aufseher“:

Besonderes Erfordernis ist genaues Vertrautsein mit der heimischen Textilindustrie und gut entwickelter Unterscheidungsinn für die einzelnen Arten der Sammlungsgegenstände;

bei Ziffer 28 hinter „Stationsverwalter“:

Erforderlich ist landwirtschaftliche oder gärtnerische Vorbildung;

bei Ziffer 30 hinter „Amtsbruchmeister“:

Verlangt wird eine durch mehrjährige Tätigkeit im Steinbruche angeeignete Berufskenntnis;

bei Ziffer 2, 5, 9, 12, 18, 22, 24, 25, 26, 29 und 33 bezüglich der Heizer-, Maschinen- und Maschinenwärterstellen, sowie

bei Ziffer 11 bezüglich der Wärter für die Heizungs- und Beleuchtungsanlage:  
Die Bewerber müssen das Schlosserhandwerk erlernt haben und in Maschinenfabriken oder Reparaturwerkstätten mindestens 1 Jahr beschäftigt gewesen sein.

Ferner ist bei Ziffer 11 nach „**Expedienten**“ einzuschalten: „**Vollstreckungsbeamter**, abwechselnd“.

Desgleichen ist zuzusetzen bei Ziffer 21 vor dem Worte **Expedienten** „Hilfsarbeiter (ohne Staatsdienereigenschaft), zur Hälfte“

und in Spalte 4 bezüglich der **Expedienten** die Bemerkung:

Für die Stellen als Expedient werden bei Bedarf solche Bewerber bevorzugt, die die Befähigung zum Planzeichnen haben.

In Abschnitt

#### V. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts

ist bei Ziffer 3 vor „Bureauassistent“ ein \* anzubringen.

Bei Ziffer 7 erhält die letzte Zeile in Spalte 1 folgenden Wortlaut:

\***Bureauassistenten** in Dresden-Neustadt (in Verbindung mit dem Lehrerinnenseminar) und in Leipzig.

Bei Ziffer 10 ist nach „**Expedient** in Dresden“ einzuschalten:

\***Bureauassistent** in Dresden abwechselnd.

In Abschnitt

#### VI. Justizministerium

hat der Eintrag bei Ziffer 2 zu lauten:

*Botenmeister, Gerichtsdienener.	} Justizministerium.
-------------------------------------	----------------------

In Abschnitt

#### VII. Finanzministerium

ist bei Ziffer 2 und 3

vor „Bureauassistenten“ ein \* anzubringen.

Bei Ziffer 6 muß es statt „Hausmänner“ heißen:

„Hausmann bei der Generalzolldirektion“.

Bei Ziffer 8 ist unter f) vor „Bureauassistent“ ein \* zu setzen und das Wort

„**Sekretär**“ in „**AkademieSekretär**“ abzuändern.

Bei Ziffer 9 ist unter b) das Wort „**Registrator**“ durch „**Bureauassistent**“ zu ersetzen.

